

Finanzamt, Postfach 101502, 47015 Duisburg

Bescheid

für 2010 über

Einkommensteuer und

Solidaritätszuschlag

sowie Feststellung der Steuerermäßigung

nach § 10a Absatz 4 EStG

Frau
 Bärbel Bas
 [REDACTED] Duisburg

Festsetzung

Art der Festsetzung

Der Bescheid ist nach § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO geändert.

Er ist nach § 10a Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 10d Abs. 4 Satz 4 bzw. Sätze 4 und 5 EStG geändert.

Er ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

Festsetzung

| | Einkommen- steuer € | Zinsen zur Einkommen- steuer € | Solidaritäts- zuschlag € | Insgesamt € |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|-----------------------------------------|--------------------------------|------------------------------------|
| Festgesetzt werden Kapitalertragsteuer verbleibende Beträge | 27.205,00 -122,00 27.083,00 | 518,00 518,00 | 1.496,27 -6,67 1.489,60 | 29.090,60 |
| Abrechnung in € nach dem Stand vom 28.07.14 abzurechnen sind bereits gezahlt demnach zuwenig gezahlt | 27.083,00 23.345,00 3.738,00 | 518,00 0,00 518,00 | 1.489,60 1.284,01 205,59 | 29.090,60 24.629,01 4.461,59 |
| Bitte zahlen Sie spätestens bis zum 08.09.14 | 3.738,00* | 518,00 | 205,59 | 4.461,59 |

Gesonderte Feststellung nach § 10a Abs. 4 EStG

über die Altersvorsorgezulage hinausgehende Steuerermäßigung. € 0,00

Anbieter-Nr. Zertifizierungs-Nr. Vertrags-Nr.
 [REDACTED] 0 [REDACTED] 0,00

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

| | | Insgesamt |
|------------------------------|--------|-----------|
| sonstige Einkünfte | | |
| Einkünfte als Abgeordnete(r) | 91.763 | |
| Einkünfte | 91.763 | 91.763 |
| Summe der Einkünfte | 91.763 | 91.763 |
| Gesamtbetrag der Einkünfte | | 91.763 |

**** Fortsetzung siehe Seite 2 ****

Konten der Finanzkasse:

Kreditinstitut:
 Spk Duisburg
 IBAN DE65350500000200403020
 BBk Düsseldorf
 IBAN DE3430000000030001537

BLZ: 35050000
 Kontonr.: 200403020
 BIC DUISDE33XXX
 30000000 30001537
 BIC MARKDEF1300

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter www.finanzamt.nrw.de

Sonderausgaben

| | | | |
|---------------------------------------------------------------------------------|--------|-------|--------|
| Beiträge zur Krankenversicherung inklusive etwaiger Zusatzbeiträge | 5.899 | | |
| Beiträge zur Pflegeversicherung | 908 | | |
| Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG. | 6.807 | | |
| ab sonstige steuerfreie Zuschüsse verbleiben. | -3.720 | | |
| | 3.087 | 3.087 | |
| Summe der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen. | | 3.087 | -3.087 |
| ab unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben | | | |
| Zuwendungen an politische Parteien. | 1.650 | | |
| im Kalenderjahr 2010 geleistete | | | |
| Zuwendungen nach § 10b Abs. 1 EStG | 880 | | |
| im Veranlagungszeitraum abziehbar | 2.530 | 2.530 | |
| Summe der unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben. | | | -2.530 |
| Einkommen / zu versteuerndes Einkommen | | | 86.146 |

Berechnung der Einkünfte, die nach § 32d Abs. 1 EStG besteuert werden (Abgeltungsteuer)

| | | | |
|-----------------------------------------------------------------------------|--------|--|--------|
| Kapitalerträge. | 886 | | |
| abzüglich Sparer-Pauschbetrag. | -801 | | |
| Kapitalerträge i.S.d. § 32d Abs. 1 EStG. | 85 | | |
| Berechnung der Einkommensteuer | | | |
| zu versteuern nach dem Grundtarif. | 86.146 | | 28.009 |
| ab | | | |
| Ermäßigung für Zuwendungen an politische Parteien nach § 34g EStG | | | -825 |
| verbleiben | | | 27.184 |
| zu versteuern nach § 32 d Abs. 1 EStG. | 85 | | 21 |
| festzusetzende Einkommensteuer | | | 27.205 |

Berechnung der Zinsen

€

| | |
|-----------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| Festgesetzte Einkommensteuer. | 27.083,00 |
| Vorher festgesetzte Einkommensteuer | 23.345,00 |
| jeweils vermindert um anzurechnende Steuerabzugsbeträge und Körperschaftsteuer | |

Unterschiedsbetrag zu Ihren Ungunsten 3.738,00

Zu verzinsen

| | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| 3.700,00 € vom 01.04.12 bis 07.08.14 (28 volle Monate zu 0,5 v.H. = 14,0 v.H.) | 518,00 |
| Festzusetzende Zinsen (Nachzahlungszinsen). | 518,00 |

Berechnung des Solidaritätszuschlags

| | |
|-----------------------------------------------|----------|
| festzusetzende Einkommensteuer | 27.205 |
| Bemessungsgrundlage | 27.205 |
| davon 5,5 v.H. Solidaritätszuschlag | 1.496,27 |

Bescheid für 2010 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag sowie Feststellung der Steuerermäßigung nach § 10a Absatz 4 EStG vom 04.08.2014

Erläuterungen

Die Änderung des Einkommensteuerbescheides erfolgt zum einen aufgrund Ihres Schreibens vom 25.6.2014 zur nachträglichen Änderung Ihrer sonstigen Einkünfte als Abgeordnete. Desweiteren haben Sie mit Schreiben vom 15.7.2014 der Aberkennung der Altersvorsorgebeiträge zugestimmt.

Die Ergebnisse der Bearbeitung wurden antragsgemäß zur elektronischen Übermittlung bereitgestellt. Dieser Bescheid ändert den Bescheid vom 06.01.2012.

Die Zinsen werden gem. § 233 a Abgabenordnung festgesetzt. Der zu verzinsende Betrag wurde auf den nächsten durch 50,- € teilbaren Betrag abgerundet (§ 238 Abgabenordnung).

Bitte bewahren Sie diesen Bescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis zur Vorlage bei anderen Behörden (z.B. für Erziehungsgeld/Elterngeld, Leistungen nach dem BAFÖG).

Bei der Steuerfestsetzung wurde nachträglich der Teil des Sparer-Pauschbetrags berücksichtigt, den Sie bei den kontoführenden Instituten nicht in Anspruch genommen haben. Sie können das Besteuerungsverfahren vereinfachen, wenn Sie Ihr gesetzliches Freistellungsvolumen künftig so auf die kontoführenden Institute aufteilen, dass der Sparer-Pauschbetrag von 801 € (bei zusammenveranlagten Ehegatten 1.602 €) vollständig bzw. so weit wie möglich ausgeschöpft wird. Der Höchstbetrag für sonstige Vorsorgeaufwendungen wurde bereits durch die Berücksichtigung Ihrer Beiträge zur Krankenversicherung (Basisabsicherung) und zur gesetzlichen Pflegeversicherung ausgeschöpft; ein darüber hinausgehender Abzug von sonstigen Vorsorgeaufwendungen ist daher nicht möglich.

Für Zuwendungen an politische Parteien in Höhe von 8.753 € wurde die Steuerermäßigung nach § 34g Nr. 1 EStG und der Sonderausgabenabzug nach § 10b EStG gewährt. Die Zuwendungen an politische Parteien wurden mit 1.650 € (Höchstbetrag) abgezogen.

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO im Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit und verfassungskonforme Auslegung der Norm vorläufig hinsichtlich

- der Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zu Rentenversicherungen als vorweggenommene Werbungskosten bei den Einkünften im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG
- der Höhe des Grundfreibetrags (§ 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG)

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist - soweit die Änderung reicht - gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 3 und 4 AO im Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit und verfassungskonforme Auslegung der Norm vorläufig hinsichtlich

- des Abzugs einer zumutbaren Belastung (§ 33 Abs. 3 EStG) bei der Berücksichtigung von Aufwendungen für Krankheit oder Pflege als außergewöhnliche Belastung
- der beschränkten Abziehbarkeit von sonstigen Vorsorgeaufwendungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG

Der Vorläufigkeitsvermerk hinsichtlich der Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zu Rentenversicherungen als vorweggenommene Werbungskosten stützt sich auch auf § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 AO und umfasst deshalb auch die Frage einer eventuellen einfachgesetzlich begründeten steuerlichen Berücksichtigung.

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO hinsichtlich - der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 vorläufig.

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch Anwendung bzw. Auslegung des einfachen Rechts entscheidet. Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Europäisches Gemeinschaftsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen. Soweit diese Festsetzung gegenüber der vorangegangenen in weiteren Punkten vorläufig ist, erstreckt sich der Vorläufigkeitsvermerk nur auf den betragsmäßigen Umfang der Änderung der Steuerfestsetzung. Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein E I N S P R U C H ist daher insoweit N I C H T E R F O R D E R L I C H.

Der Bescheid ist endgültig hinsichtlich:

- der Nichtabziehbarkeit von Steuerberatungskosten als Sonderausgaben (Aufhebung des § 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG durch das Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm vom 22. Dezember 2005, BGBl. I S. 3682)

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Festsetzung der Einkommensteuer und des Solidaritätszuschlags können mit dem Einspruch angefochten werden.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Die Festsetzung der Zinsen kann mit dem Rechtsbehelf des Einspruchs angefochten werden.

Auch wenn ein Einspruch eingelegt worden ist, müssen die angeforderten Beträge fristgemäß gezahlt werden, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheides ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung

Bitte leisten Sie alle Zahlungen unbar auf eines der angegebenen Konten des Finanzamts. Vergessen Sie dabei bitte nicht, als Verwendungszweck die Steuernummer, die Abgabeart und den Zeitraum anzugeben, für die/den Sie die Zahlung entrichten.

Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten.

Bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts gilt die Zahlung an dem Tag als wirksam geleistet, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird.

Sie können auch die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren erklären. Vordrucke hierfür erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder im Internet (Internetadresse siehe erste Seite unten). Fällige zu entrichtende Beträge werden in diesem Fall von Ihrem Girokonto abgebucht.

Soweit Sie das Finanzamt bereits zum Einzug der Beträge von Ihrem Girokonto ermächtigt haben oder noch ermächtigen, brauchen Sie für die Zahlung nicht selbst Sorge zu tragen, weil die zu entrichtenden Beträge von Ihrem Girokonto abgebucht werden; als Tag der Zahlung gilt in diesem Fall der Fälligkeitstag, frühestens der Tag des Eingangs der Lastschrift-Ermächtigung beim Finanzamt.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Sprechzeiten allgemein

Mo-Fr 08:30 Uhr - 12:00 Uhr
Di auch 13:30 Uhr - 15:00 Uhr

Service- u. Informationsstelle

Mo, Mi-Fr 7:30 Uhr - 12:00 Uhr
Di 07:30 Uhr - 16:00 Uhr

Nahverkehrsanbindung:

U, S, Bus und Strab alle Duisburg Hbf (Finanzamt liegt unmittelbar am Hbf)

